

# Was gibts Neues im Jahr 2020?

Christian Erbacher, LL.M.

Die Umsetzung der Neujahrsvorsätze ist in vollem Gange, und das Jahr 2020 ist nun schon wieder einige Wochen alt. Um das neue Jahr gleich erfolgreich beginnen zu können, möchten wir Ihnen einige relevante rechtliche Änderungen vorstellen.

## 1. „Die Mindestlohn-Falle“

Seit dem 1. Januar 2020 ist der Mindestlohn erneut gestiegen, von 9,19 Euro auf 9,35 Euro. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind nach wie vor Personen wie Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder Ehrenamtliche. Weitere Ausnahmen finden sich unter §22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG).

Für den Arbeitgeber bedeutet dies Folgendes: Die 450-Euro-Arbeitskraft, die eingestellt wurde, verdient nun mehr, wenn die Arbeitszeit pro Woche im Arbeitsvertrag mehr als 12 Stunden oder maximal 48 Stunden pro Monat beträgt.

### Es wurde kein Arbeitsvertrag abgeschlossen?

#### Achtung:

Bei Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten ohne einen Arbeitsvertrag wird eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche unterstellt gemäß §12 Absatz 1 Satz 3 Teilzeitbefristungsgesetz. Diese Arbeitskraft verdient also 748 Euro – und nicht lediglich 450 Euro – pro Monat.

### Folge

Wird die 450-Euro-Grenze überschritten, hat dies Konsequenzen. Ein Arbeitgeber ist dann zur Anmeldung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Schon bei einem leichtfertigen Verstoß der Meldepflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Damit kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängt werden gemäß §111 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV. Bei einer Nichtzahlung des Mindestlohns droht sogar ein Bußgeld von bis zu 500.000 Euro gemäß §21 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes. Eine Regelung der Arbeitszeit ist in diesem Fall also Pflicht.

## 2. Änderung in Bezug auf Tankgutscheine etc. (44-Euro-Grenze)

Am 1. Januar 2020 ist eine Änderung des §8 Abs. 2 S. 11 EStG in Kraft getreten, die einige Verschärfungen mit sich bringt.

So gelten nun z. B. nachträgliche Kostenerstattungen des Arbeitgebers gegen Vorlage einer Quittung seitens

# ABOSERVICE

## face & body

Interdisziplinäres Magazin für Ästhetik

des Arbeitnehmers nicht mehr als Sachbezug, sondern als Einnahmen in Geld. Dies hat zur Folge, dass die Geldleistungen steuer- und sozialversicherungspflichtig werden.

Der Jahresbeginn sollte deshalb zum Anlass genommen werden, die bestehenden Vergütungsmodelle in der eigenen Praxis auf Aktualität hin prüfen zu lassen, um rechtliche und steuerliche Nachteile zu vermeiden.

### 3. Neue Dauerrezepte für Arzneimittel nur von Vertragsärzten

Mit §31 Absatz 1b des Sozialgesetzbuches V soll im März 2020 eine neue Vorschrift eingeführt werden, die sogenannte „Wiederholungsverordnungen“ ermöglichen soll. Danach können Rezepte ausgestellt werden für Patienten, die z.B. ein Arzneimittel dauerhaft einnehmen müssen. Dabei kann das verordnete Arzneimittel bis zu dreimal wiederholt abgegeben werden. Dies soll vor allem für eine Entlastung von niedergelassenen Medizinern führen.

### 4. Gesundheitsapps auf Rezept

Minister Spahn spricht hier von einer „Weltpremiere“. Mediziner können ihren Patienten im Jahr 2020 „gesunde Apps“ verschreiben, die von den Krankenkassen bezahlt werden.

Festgehalten wird dies in §33a des Sozialgesetzbuches V. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), welches für die Überwachung dieser Apps zuständig ist, erarbeitet zurzeit nach eigenen Angaben Regeln und Kriterien zur Klassifizierung dieser Apps als „digitale Gesundheitsanwendungen“ (DiGA). Zur Erstattungsfähigkeit muss dann jede DiGA in das sogenannte DiGA-Verzeichnis nach § 139e des Sozialgesetzbuches V aufgenommen werden.

### Fazit

Ein neues Jahr bringt neue Herausforderungen, die jeder Praxisinhaber individuell zu meistern hat. Die Digitalisierung bringt eine bislang nicht existente Beschleunigung in den Gesundheitsmarkt. Daneben gilt es nach wie vor, auch klassischen Felder, wie z. B. das Arbeitsrecht, zu beleuchten und bestehende Arbeitsverträge im Lichte der aktuellen Gesetzeslage zu beurteilen und falls erforderlich anzupassen.

### Kontakt

#### Christian Erbacher, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

#### Thomas Schwabauer

Rechtsreferendar

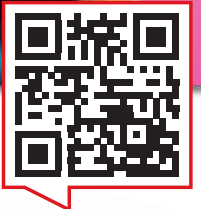
Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Nehringstraße 2

61352 Bad Homburg

Tel.: 06172 139960

www.medizinanwaelte.de



BESTELLUNG AUCH  
ONLINE MÖGLICH

www.oemus-shop.de

## Faxantwort an +49 341 48474-290

Ja, ich möchte die face & body im Jahresabonnement zum Preis von 44,- €/Jahr inkl. MwSt. und Versandkosten beziehen.

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Widerrufsbelehrung: Den Auftrag kann ich ohne Begründung innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung bei der OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig schriftlich widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt. Das Abonnement verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn es nicht fristgemäß spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

Unterschrift

Stempel

face 1/20

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Deutschland

Tel.: +49 341 48474-201 · s.schmehl@oemus-media.de